

Planfeststellungsbeschluss

VBK - Grunderneuerung der Oberleitungsanlagen und punktuelle Anpassung von Gleisanlagen auf der VBK-Strecke 11300 Eckenerstraße bis Waidweg in Karlsruhe-Daxlanden

Karlsruhe, den 25.08.2023

Az.: RPK17-3871-11



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Planfeststellungsbeschluss

VBK - Grunderneuerung Oberleitungsanlagen Karlsruhe-Daxlanden

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	7
A.I. Feststellung des Plans	7
A.II. Wasserrechtliche Erlaubnis	9
A.III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen	10
A.IV. Nebenbestimmungen	10
A.V. Zusagen	21
A.VI. Hinweise	23
A.VII. Entscheidung über Einwendungen	25
A.VIII. Gebührenentscheidung	25
B. Begründender Teil	27
B.I. Sachverhalt	27
B.I.1. Vorhaben	27
B.I.1.1. Ausgangslage und Zielsetzung	27
B.I.1.2. Geplante Maßnahmen	27
B.I.1.2.1. Oberleitungsanlagen	28
B.I.1.2.2. Oberbau und Gleisbau	28
B.I.1.2.3. Nachrichtlich erwähnte Maßnahmen	29
B.I.1.2.4. Technische Beschreibung	30
B.I.1.2.4.1. Fahrleitungskonstruktion	30
B.I.1.2.4.2. Abschnitt HST Eckenerstraße bis BÜ Daxlander Straße (Strecken-km 0,0 bis 0,1)	31
B.I.1.2.4.3. Abschnitt BÜ Daxlander Straße bis HST Ankerstraße (Strecken-km 0,1 bis 1,3)	31

B.I.1.2.4.4. HST Ankerstraße bis HST Hammweg (Strecken-km 1,3 bis 1,9).....	32
B.I.1.2.4.5. HST Hammweg bis HST Waidweg (Strecken-km 1,9 bis 2,35).....	33
B.I.1.2.4.6. HST Waidweg bis Anschluss Bestand (Strecken-km 2,35 bis 2,5)	34
B.I.1.2.4.7. Notwendige Folgemaßnahmen	34
B.I.2. Verfahrensablauf.....	34
B.I.2.1. Screening	34
B.I.2.2. Anhörung.....	34
B.I.2.3. Planänderungen	35
B.I.3. Umweltverträglichkeit.....	35
B.II. Rechtliche Würdigung	36
B.II.1. Formell.....	36
B.II.2. Materiell	37
B.II.2.1. Planrechtfertigung	37
B.II.2.1.1. Fachplanerische Zielkonformität.....	37
B.II.2.1.2. Erforderlichkeit.....	38
B.II.2.1.3. Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit.....	39
B.II.2.2. Raumbezogene Gesamtplanung.....	39
B.II.2.3. (Weiteres) zwingendes Recht.....	39
B.II.2.3.1. Wasserrecht.....	39
B.II.2.3.1.1. Wasserrechtliche Benutzungstatbestände	39
B.II.2.3.1.2. Gewässerrandstreifen	40
B.II.2.3.2. Naturschutzrecht.....	41
B.II.2.3.2.1. Besonders geschützte Gebiete	41

B.II.2.3.2.2. Eingriffe in Natur und Landschaft	42
B.II.2.3.2.3. Artenschutz	42
B.II.2.3.3. Immissionsschutz.....	43
B.II.2.3.3.1. Betriebs-, Anlagen- und Gesamtlärm	43
B.II.2.3.3.2. Baulärm.....	43
B.II.2.3.3.3. Erschütterungen und sekundärer Luftschall	45
B.II.2.3.4. Abfall- und Bodenschutzrecht.....	45
B.II.2.3.5. Denkmalschutz.....	47
B.II.2.3.6. Kampfmittel.....	47
B.II.2.4. Abwägung	47
B.II.2.4.1. Variantenprüfung.....	48
B.II.2.4.2. Eigentum.....	49
B.II.2.4.3. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und sonstigen Stellen.....	49
B.II.2.4.3.1. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	49
B.II.2.4.3.2. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr.....	50
B.II.2.4.3.3. Landesbetrieb Gewässer, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1. und 53.2	50
B.II.2.4.3.4. Höhere Naturschutzbehörde,Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55.....	50
B.II.2.4.3.5. Landesamt für Denkmalpflege,Regierungspräsidium Stuttgart.....	51
B.II.2.4.3.6. Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen, Regierungspräsidium Stuttgart	51
B.II.2.4.3.7. Untere Naturschutzbehörde, Stadt Karlsruhe.....	51

B.II.2.4.3.8. Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde, Stadt Karlsruhe.....	52
B.II.2.4.3.9. Untere Wasserbehörde, Stadt Karlsruhe.....	53
B.II.2.4.3.10. Immissions- und Arbeitsschutzbehörde Stadt Karlsruhe.....	53
B.II.2.4.3.11. Stadt Karlsruhe	54
B.II.2.4.3.12. Deutsche Telekom Technik GmbH	55
B.II.2.4.3.13. Transnet BW	56
B.II.2.4.3.14. Bürgerverein Daxlanden.....	56
B.II.2.4.4. Einwendungen von Privatpersonen.....	57
B.II.2.4.5. Gesamtabwägung.....	58
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	59

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

A.I. Feststellung des Plans

1. Der Plan der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) für die Grunderneuerung der Oberleitungsanlagen und die punktuelle Anpassung von Gleisanlagen auf der VBK-Strecke 11300 Eckenerstraße bis Waidweg in Karlsruhe-Daxlanden wird festgestellt.

2. Der Plan umfasst folgende Unterlagen:

Anlage	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Deckblatt
1a	Erläuterungsbericht	28.06.2023		X
2	Übersichtslageplan	12.11.2022	1:5000	
3	Lagepläne Bestand (nur nachrichtlich)	12.11.2022	1:500	
3.1	Strecken-km 0,00-0,15			
3.2	Strecken-km 0,15-0,72			
3.3	Strecken-km 0,72-1,37			
3.4	Strecken-km 1,37-1,99			
3.5	Strecken-km 1,99-2,40			
4a	Lagepläne Entwurf	14.07.2023	1:500	X
4.1a	Strecken-km 0,00-0,15			
4.2a	Strecken-km 0,15-0,72			
4.3a	Strecken-km 0,72-1,37			
4.4a	Strecken-km 1,37-1,99			
4.5a	Strecken-km 1,99-2,40			
5a	Lagepläne Entwurf mit Leitungsbestand	11.07.2023	1:500	X
5.1a	Strecken-km 0,00-0,15			
5.2a	Strecken-km 0,15-0,72			
5.3a	Strecken-km 0,72-1,37			
5.4a	Strecken-km 1,37-1,99			
5.5a	Strecken-km 1,99-2,40			

6	Querschnitte	12.12.2022	1:50	
6.1	Querschnitt Nr. 01 – Daxlander Straße (km 0,4+00)			
6.2	Querschnitt Nr. 02 – Ankerstraße (km 1,3+30)			
6.3	Querschnitt Nr. 03 – Rappenwörtstraße (km 1,6+86)			
6.4	Querschnitt Nr. 04 – Gleiswechsel Hammweg (km 1,9+95)			
7	Eigentümerkarten Blatt 1-10 (nur nachrichtlich)	24.06.2021		
8a	Bauwerksverzeichnis	19.05.2023		X
9	Fotodokumentation vorher – nachher (nur nachrichtlich)			
10a	Grunderwerb			
10.1a	Grunderwerbsverzeichnis	21.06.2023		X
10.2.1a	Lageplan Grunderwerb HST Eckenerstraße bis BÜ Daxlander Straße (Strecken-km 0,0 bis 0,15)	12.07.2023	1:500	X
10.2.2a	Lageplan Grunderwerb BÜ Daxlander Straße bis HST Stadt- werke (Strecken-km 0,15 bis 0,72)	12.07.2023	1:500	X
10.2.3a	Lageplan Grunderwerb HST Stadtwerke bis HST Ankerstraße (Strecken-km 0,72 bis 1,37)	12.07.2023	1:500	X
10.2.4a	Lageplan Grunderwerb HAST Kirchplatz bis HST Hammweg (Strecken-km 1,37 bis 1,99)	12.07.2023	1:500	X
10.2.5a	Lageplan Grunderwerb HST Hammweg bis Anschluss Bestand (Strecken-km 1,99 bis 2,4)	12.07.2023	1:500	X
11	Umweltuntersuchungen			
11a	UVP-Vorprüfung (nur nachrichtlich)	04.08.2022		
11b	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Nov. 2022		
12	Schalltechnische Untersuchung (nur nachrichtlich)	28.04.2022		
13	Erschütterungstechnische Untersu- chung (nur nachrichtlich)	11.04.2022		
14	Kampfmitteluntersuchung – Luftbild- auswertung (nur nachrichtlich)	26.10.2020		

A.II. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das dauerhafte Einbringen fester Stoffe in den Grundwasserbereich in Form der Gründungen der Fahrleitungsmaste im Bereich zwischen den Haltestellen Hammweg und Waidweg (Strecken-km 1,9 bis 2,35) wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- Das Vorhaben ist antragsgemäß nach den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Die Arbeiten sind mit gebotener Sorgfalt auszuführen, damit das Grundwasser nicht verunreinigt wird.
- Im Falle eines eingetretenen Schadensereignisses mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort Gegenmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu ergreifen. Die Feuerwehreinheit bei der Branddirektion der Stadt Karlsruhe (Telefon 0721/133-3750), der Notruf 112 oder die örtliche Polizeidienststelle sind umgehend zu verständigen. Außerdem ist die Stadt Karlsruhe - Umwelt- und Arbeitsschutz - (Telefon 0721/133-3101) zu informieren.
- Entsprechende Ausrüstung zur Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen (Ölbindemittel, Auffanggefäße u.ä.) ist vorzuhalten.
- Vor Ausführung der Bohrrohrgründungen ist dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe eine Verfahrensbeschreibung zu übersenden (Ansprechpartner Herr Tropf, E-Mail: volker.tropf@ua.karlsruhe.de). Insbesondere ist anzugeben, wie die Einbindung der Fahrleitungsmasten ins Bohrrohr erfolgt.
- Für die Einbindung der Fahrleitungsmasten ins Bohrrohr dürfen nur Stoffe verwendet werden, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausschließen.

- Sollten außer Zement zusätzliche Stoffe (Fließmittel, Abbindebeschleuniger oder ähnliches) verwendet werden, sind der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, für diese Stoffe rechtzeitig vor Baubeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen.

Folgende Bescheinigungen sind mindestens vorzulegen:

- Produktdatenblatt
 - Sicherheitsdatenblatt
 - falls vorhanden, grundwasserhygienische Untersuchung und Beurteilung.
- Der Einsatz dieser Stoffe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Umwelt- und Arbeitsschutzes der Stadt Karlsruhe.

A.III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

A.IV. Nebenbestimmungen

A.IV.1. Wasserrecht

A.IV.1.1. Der Gewässerrandstreifen des Alten Federbach ist nach Rückbau der dort vorhandenen Masten ordnungsgemäß – in Absprache mit dem Gewässerunterhalter (Stadt Karlsruhe, Tiefbauamt Frau Heck, 0721/133-6690) – wiederherzustellen.

A.IV.1.2. Im Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Mitteln verboten.

A.IV.2. Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Baumschutz

A.IV.2.1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan ausgearbeiteten landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind umzusetzen. Dies gilt mit Ausnahme der Maßnahmen, die auf dem ursprünglich als Baustelleneinrichtungsfläche geplanten Grundstück westlich der Haltestelle Mauerweg (Flst.-Nr. 7556 Gemarkung Karlsruhe) geplant waren.

A.IV.2.2. Die Grünfläche auf dem ehemaligen Fußballplatz westlich der Haltestelle Mauerweg (Flst.-Nr. 7556 Gemarkung Karlsruhe) darf für das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind im öffentlichen Straßenraum einzurichten. Den ausführenden Baufirmen sind dafür in Abstimmungen mit den zuständigen Stellen der Stadt Karlsruhe Tabuflächen vorzugeben.

A.IV.2.3. Geplante Rückschnittmaßnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelschutzzeit, also vom 01.10. bis 28./29.02., durchgeführt werden.

A.IV.2.4. Bei der Erneuerung der Beleuchtungsanlagen sind insektenfreundliche LEDs mit einer Farbtemperatur von 3.000 K zu benutzen. Die Beleuchtungsanlagen dürfen nicht in das Naturschutzgebiet „Fritschlach“ hineinstrahlen. Das Beleuchtungskonzept ist dem Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich Ökologie, der Stadt Karlsruhe vorzulegen. Die Anbringung weiterer Beleuchtungsmasten ist mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich Ökologie, der Stadt Karlsruhe abzustimmen.

A.IV.2.5. Vor Beginn der Arbeiten ist der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) der Durchführungszeitraum mitzuteilen (Silke.Schweitzer@rpk.bwl.de).

A.IV.2.6. Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn mindestens die bereits zugesagten drei Kartierungen durchzuführen und der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) vorzulegen.

A.IV.2.7. Sich aus den Kartierungen ergebende Maßnahmen (z.B. Vergrämung, CEF o.Ä.) sind vor Baubeginn in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) umzusetzen.

A.IV.2.8. Weitere Nebenbestimmungen zum Artenschutzrecht bleiben vorbehalten.

A.IV.2.9. Anhand der Daten des Baumkatasters im GRIS (Grünflächeninformationssystem des Gartenbauamtes der Stadt Karlsruhe) ist eine Aktualisierung der Baumstandorte vorzunehmen und im Rahmen der Ausführungsplanung dem Gartenbauamt der Stadt Karlsruhe vorzulegen (Ansprechpartnerin: Carmen Nowak, E-Mail: Carmen.Nowack@gba.karlsruhe.de).

A.IV.2.10. Alle Eingriffe in Stamm, Wurzelwerk (= Kronengröße) und Krone von geschützten Bäumen sind aufgrund der DIN 18920, RAS-LP 4 und des § 3 Baumschutzsatzung (BSS) untersagt. Zu unterlassen sind das Beschädigen von Wurzeln, Stamm und Ästen. Im Kronentraufbereich sind das Abschieben von Grasnarbe und Mutterboden, das Verdichten des Bodens, das Befahren mit Maschinen und Fahrzeugen, das Lagern von Material und Aushub, Auffüllungen, Abgrabungen sowie das Ausbringen von Salzen, Säuren, Laugen, Zement, Putz, Farbe, Ölen u.a. unzulässig.

Auf die im Anhörungsverfahren übersandte Unterlage zum Baumschutz wird verwiesen. Diese ist in der Bauausführung zu beachten.

A.IV.2.11. Mit dem GP-Bezirk Baumpflege des Gartenbauamts der Stadt Karlsruhe sind vor Baubeginn die Details der örtlich erforderlichen Baumschutzmaßnahmen abzustimmen.

A.IV.2.12. Sofern zulässige, unvermeidbare Bautätigkeiten in geringer Distanz zu geschützten Bäumen stattfinden (<5m) ist jeweils ein Stamm-schutz anzubringen.

A.IV.2.13. Falls für die Ausführung der Bohrungen und Rückbau-maßnahmen vereinzelt Rückschnitte von Ästen erforderlich werden, sind diese sind nur in Abstimmung mit dem GP-Bezirk Baumpflege der Stadt Karlsruhe zulässig.

A.IV.2.14. Vor Baubeginn ist der GP-Bezirk West des Gartenbauamtes der Stadt Karlsruhe zu informieren, um die notwendigen Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Verkehrsgrünflächen (Grünflächen/Anlagen OZ: 1623 Daxlander Str., 1700 Rheinhafenstr und 1475 Waidweg) abzustimmen.

A.IV.3. Immissionsschutz

A.IV.3.1. Allgemeines

A.IV.3.1.1 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Erschütterungs-, Geruchs- und Staubimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Immissionsminderungs-pflicht).

A.IV.3.1.2 Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist gegenüber den Anwohner:innen, der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Immissionsschutzbehörde ein/e Immissionsschutzbeauftragte/r (mitsamt Angaben zur Erreichbarkeit) für etwaige Beanstandungen oder Fragen des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu benennen.

A.IV.3.2. Baulärm

A.IV.3.2.1 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV Baulärm - beachtet wird.

A.IV.3.2.2 Die Bauarbeiten sind auf die Tagzeit von 7 bis 20 Uhr zu beschränken.

A.IV.3.2.3 Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die lärmintensive Bauphase (Beurteilungspegel des Baulärms von ≤ 70 dB(A)) an einem Immissionsort auf maximal zwei Arbeitstage beschränkt ist.

Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist nur unter zusätzlichen Auflagen (z.B. weitere Beschränkung der Betriebszeiten, zusätzliche Stellung von Ersatzwohnraum) möglich. Der Erlass entsprechender Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

A.IV.3.2.4 Die in den Kapiteln 8 und 9 der schalltechnischen Untersuchung der ACCON GmbH vom 28. April 2022, Bericht-Nr.: ACB-02222-216212/02/rev2 genannten Minderungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.

A.IV.3.2.5 Falls die technischen Schallminderungsmaßnahmen nicht zielführend oder wirtschaftlich vertretbar sind, um Beurteilungspegel des Baulärms von ≤ 70 dB(A) zu gewährleisten, muss durch organisatorische Maßnahmen wie zum Beispiel die Beschränkung der Betriebszeiten sichergestellt werden, dass die betroffenen Anwohner nicht dauerhaft gesundheitsgefährdenden Beurteilungspegeln von ≥ 70 dB(A) ausgesetzt sind.

Alternativ kann den betroffenen Personen für die Dauer der lärmintensiven Bautätigkeiten (Beurteilungspegel des Baulärms von ≤ 70 dB(A)) rechtzeitig angemessener Ersatzwohnraum angeboten werden.

Besonders schutzwürdigen Personen (zum Beispiel Schwangeren, Kindern und ihren Betreuungspersonen, Nachtarbeitenden) ist angemessener Ersatzwohnraum für die Dauer der lärmintensiven Bautätigkeit unabhängig von der Dauer der Überschreitung eines Beurteilungspegels von 70 dB(A) anzubieten.

A.IV.3.2.6 Die betroffenen Anwohner sind über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die Möglichkeit, bei einer (dauerhaften) Überschreitung von Beurteilungspegeln von 70 dB(A) eine Beschränkung von Betriebszeiten beziehungsweise die Stellung von angemessenem Ersatzwohnraum zu fordern, frühzeitig vorab und umfassend zu informieren. Es sind Ansprechstellen zu benennen, an die sich Betroffene gegebenenfalls wenden können und die während der Bauzeit ständig erreichbar sind.

A.IV.3.2.7 Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde oder der unteren Immissionsschutzbehörde sind Messungen des Baulärms durchzuführen.

A.IV.3.2.8 Die einzelnen lärmintensiven Schritte der Baudurchführung sind für jeden Tag der Bautätigkeit in einem Baustellentagebuch unter Angabe der Uhrzeit zu verzeichnen.

Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen den Betroffenen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

A.IV.3.2.9 Es dürfen nur lärm- und erschütterungsarme Baumaschinen nach dem Stand der Lärm- und Erschütterungstechnik eingesetzt werden.

Soweit Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Anwendungsbereich der 32. BImSchV unterliegen, ist diese zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten.

A.IV.3.2.10 Geräuschintensive Maschinen und Aggregate sind in möglichst großem Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen aufzustellen und zu betreiben.

A.IV.3.2.11 Die Baustelleneinrichtung ist unter Einbeziehung des Immissionsschutzbeauftragten unter Lärmschutz Gesichtspunkten zu optimieren.

A.IV.3.3. Erschütterungen

A.IV.3.3.1 Die DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und die DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten.

A.IV.3.3.2 Bei Beginn der Bohrgründungen sind an einem Wohnobjekt Überwachungsmessungen während der baulichen Annäherung durchzuführen. Auf der Grundlage der hieraus gewonnenen Erkenntnisse ist die Prognoseberechnungen zu überprüfen und das Erschütterungsschutzkonzept gegebenenfalls anzupassen.

A.IV.3.3.3 Die in den Kapiteln 8, 9 und 10 der erschütterungstechnischen Untersuchung der ACCON GmbH vom 11.04.2022, Bericht-Nr.: ACB-0322-216212//03/rev1 genannten Minderungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.

Insbesondere bei Gebäuden mit mittlerer Überschreitungswahrscheinlichkeit und bei Gebäuden, welche im Einflussbereich der Immissionen mehrerer Mastgründungen liegen (siehe Tabelle 16 der erschütterungstechnischen Untersuchung), sind Überwachungsmessungen durchzuführen.

Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde oder der unteren Immissionsschutzbehörde sind weitere Messungen durchzuführen.

A.IV.3.4. Luft

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen vorhabenbedingter Bau-tätigkeiten nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

A.IV.4. Abfall-, Altlasten- und Bodenschutz

Im Rahmen der Baumaßnahme anfallendes Rückbau- und Aushubmaterial (Fundamente der neuen Masten) ist abfallrechtlich zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.

A.IV.5. Kampfmittel

In Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (Regierungspräsidium Stuttgart) sind weitere Vor-Ort-Maßnahmen durchzuführen.

A.IV.6. Brandschutz/Rettungsdienst/Sicherheit

Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Karlsruhe abzustimmen und auch dem Rettungsdienst mitzuteilen.

A.IV.7. Straßenbahntechnik

Die Ausführungsplanung ist der Technischen Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen beim Regierungspräsidium Stuttgart rechtzeitig (vier bis sechs Wochen) vor Maßnahmenbeginn zur Zustimmung gemäß § 60 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vorzulegen.

A.IV.8. Leitungsträger

A.IV.8.1. Allgemeines

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um, insbesondere dort, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine detaillierte Vorprüfung und Vorabstimmung nicht vorgenommen werden konnte, Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.

Dazu gehört insbesondere

- eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung, sowie
- die rechtzeitige Abstimmung mit den in Betracht kommenden Leitungsträgern.

A.IV.8.2. Transnet BW

A.IV.8.2.1 Im Bereich der Höchstspannungsfreileitung 380kV-Leitung Daxlanden Karlsruhe West, Anlage 7560, Mast 004-006 der Transnet BW ist mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen und damit eine maximale Bauhöhe von 16 m einzuhalten (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Geräte mit höheren Arbeitsbereichen dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie über eine Höhenbegrenzung verfügen und diese zur Einweisung auf der Baustelle vorliegt.

A.IV.8.2.2 Der Schutzabstand ist bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z. B. Kranstellplatz) zu beachten. Die Ausführungsplanung ist im Hinblick auf den Schutzabstand mit der Transnet BW abzustimmen.

A.IV.8.2.3 In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden.

A.IV.8.2.4 Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.

A.IV.8.2.5 Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Transnet BW zulässig.

A.IV.8.2.6 Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, ist dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

A.IV.8.2.7 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Transnet BW (Betriebsstelle, E-Mail: TNG-ALW-Arbeitsplanung@transnetbw.de, Herrn Henken Tel.: +49 160 5925010) mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Die Betriebsstelle wird nach Rücksprache den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen. Die einzuweisende Person muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

A.IV.8.2.8 Nach Durchführung der Baumaßnahme ist der Nachweis der nach einer Revisionsmessung tatsächlich in der Örtlichkeit realisierten Oberleitungsanlage zu übersenden.

A.IV.9. Vorbehalte

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

A.V. Zusagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Zusagen gemacht. Die Zusagen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Aussagen der festgestellten Unterlagen vor. Weitergehende Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

A.V.1. Landesbetrieb Gewässer, Regierungspräsidium Karlsruhe

Der Landesbetrieb Gewässer (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, Abteilung5@rpk.bwl.de sowie Herr Dr. David Gustav, David.Gustav@rpk.bwl.de; Tel. +49 721 926 7566) wird in der weiteren Planung beteiligt. Dies gilt in erster Linie für Maßnahmen in der Hermann-Schneider-Allee, die ab Ende 2023 als Zufahrtstraße für den Bau des IRP-Rückhalterausms Bellenkopf/Rappenwört vorgesehen ist.

A.V.2. Tiefbauamt Stadt Karlsruhe

A.V.2.1. Der lichte Sicherheitsraum neben Fahrbahnrandern wird entsprechend der aktuell gültigen Richtlinien freigehalten und in der Ausführungsplanung vermaßt. Die Sichtdreiecke in Kreuzungs-, Einmündungsbereichen, an Querungsstellen und Signalanlagen werden nachgewiesen und mit dem Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe abgestimmt.

A.V.2.2. Die Gründungsarbeiten werden so ausgeführt, dass sich in den angrenzenden Verkehrsflächen keine Setzungen einstellen.

A.V.2.3. Die finale Ausführungsplanung mit den Maststandorten wird nach Vorliegen an das Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe übersandt (Abteilung Konstruktiver Ingenieurbau/Gewässer KG2, Frau Ute Heck, Tel. 0721/133-6694).

A.V.3. Stadtplanungsamt Stadt Karlsruhe

Die Farbgebung der Masten erfolgt nach den Vorgaben des Stadtplanungsamtes der Stadt Karlsruhe.

A.V.4. Straßenverkehr

Eine Genehmigung für erforderliche Straßensperrungen wird rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde eingeholt.

A.V.5. Deutsche Telekom Technik GmbH

Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom GmbH vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere Abdeckungen von Abzweignäpfen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse werden soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Vorhabenträgerin informiert die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom. Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird zu beachten.

A.V.6. Bürgerverein Daxlanden

A.V.6.1. Die Ausführungsplanung wird den Anwohner:innen sowie dem Bürgerverein vorgestellt.

A.V.6.2. Die Zugänglichkeit der Grundstücke wird jederzeit im Rahmen der Möglichkeiten gewährleistet.

A.V.6.3. Masten auf Grundstücken werden für die Grundstückseigentümer:innen kostenneutral rückgebaut und die freiwerdenden Flächen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümer:innen neu hergestellt.

A.V.6.4. Wandanker werden, soweit von den Betroffenen gewünscht und bautechnisch vertretbar, vom sichtbaren Fassadenteil entfernt.

In allen Fällen wird im Rahmen der Ausführungsplanung eine Einzelfallentscheidung getroffen.

A.V.6.5. Die Kosten für Fachgutachten und Überwachungsmessungen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, werden durch die Vorhabenträgerin übernommen.

A.V.6.6. Insbesondere bei Gebäuden mit mittlerer Überschreitungswahrscheinlichkeit und bei Gebäuden, welche im Einflussbereich der Immissionen mehrerer Mastgründungen liegen, werden Überwachungsmessungen durchgeführt.

A.V.6.7. Bei Beginn der Gründungsarbeiten werden an Gebäuden Überwachungsmessungen während der baulichen Annäherung durchgeführt.

A.V.7. Privatpersonen

Hinsichtlich der im Grunderwerbsverzeichnis eingetragenen Fläche von 6 m² auf dem Grundstück Flst.-Nr. 15378 zur vorübergehenden Inanspruchnahme (Planunterlage 10.1a, lfd. Nummer 105) hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 08.05.2023 zugesichert, dass die Bauarbeiten vom Straßenraum aus durchgeführt werden können. Ein Aufstellen von Baugeräten oder Bauarbeiten auf dem Grundstück sind nicht vorgesehen. Falls ein Betreten des Grundstücks erforderlich werden sollte, wird dies im Vorfeld mit den Eigentümer:innen abgestimmt.

A.VI. Hinweise

A.VI.1. Wasserrecht

Die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen ist verboten, sofern sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

A.VI.2. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werkta- ges nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einver- standen ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologi- scher Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis ge- setzt werden.

A.VI.3. Transnet BW

A.VI.3.1. Die Normen zur Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen (Reihe DIN VDE 0845-6-) bzw. von Rohrleitungen (DIN EN 50443) durch Starkstrom- bzw. Hochspannungsanlagen sowie die einschlägi- gen Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungs- fragen sind zu beachten sind (http://www.sfb-emv.de/sfb_doks.html).

A.VI.3.2. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegen- ständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. Um Sekundärurfälle zu vermei- den, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o. ä.) ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.

A.VI.3.3. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.

A.VI.3.4. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.

A.VI.3.5. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.

A.VII. Entscheidung über Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde beziehungsweise sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

A.VIII. Gebührenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG), der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums (Gebührenverordnung Verkehrsministerium - GebVO VM) und Nr. 11.3.10 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz VM) eine Gebühr erhoben, die die VBK GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5

Planfeststellungsbeschluss

VBK - Grunderneuerung Oberleitungsanlagen Karlsruhe-Daxlanden

Abs. 1 Nr. 1 LGebG i. V. m. § 1 der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Festsetzung)

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B. Begründender Teil

B.I. Sachverhalt

B.I.1. Vorhaben

B.I.1.1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) plant an der VBK-eigenen Strecke Nr. 11300 Eckenerstraße bis Waidweg die Änderung der Oberleitungsanlagen und punktuelle Anpassung von Gleisanlagen. Viele der derzeitigen Anlagen haben ihre maximale Lebensdauer erreicht und entsprechen zudem nicht mehr dem Stand der Technik. Um Einschränkungen (z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen oder Streckensperrungen) zu vermeiden und einen dauerhaften sicheren Betrieb der Strecke zu gewährleisten, sind Erneuerungen und Änderungen im Bestand erforderlich.

Die Straßenbahnstrecke vom Abzweig Eckenerstraße bis zur Wendeschleife Rappenwört, einschließlich der Haltestellen, sind Betriebsanlagen nach BOStrab; dementsprechend erfolgt auch die geplante Änderung der Bahnbetriebsanlagen unter Beachtung der BOStrab sowie den einschlägigen Regelwerken für Straßenbahnen.

B.I.1.2. Geplante Maßnahmen

Das hier gegenständliche Vorhaben soll im Rahmen einer umfassenden Gesamtmaßnahme in Bündelung mit verschiedenen Baumaßnahmen des städtischen Tiefbauamtes und der Stadtwerke Karlsruhe ausgeführt werden. Insgesamt ist von Seiten der Vorhabenträgerin die Durchführung folgender Baumaßnahmen geplant:

- Änderung / Erneuerung der Oberleitungsanlagen
- Erneuerung von Oberbau und Gleisbau
- Anpassung Gleislage und Austausch von Weichen

In den Planunterlagen wurden sowohl die planfeststellungsrelevanten als auch nachrichtliche Maßnahmen aufgeführt. Die Maßnahmen Dritter (z.B. Straßensanierung durch das Tiefbauamt, Leitungsverlegungen durch die Stadtwerke Karlsruhe) werden in der Regel nur aus bauleistungsrechtlichen Synergieeffekten zeitgleich mit den VBK-

Maßnahmen durchgeführt; sie unterliegen nicht der straßenbahnrechtlichen Planfeststellung.

B.I.1.2.1 Oberleitungsanlagen

Die planfeststellungsrelevante Maßnahme umfasst die Änderung der Oberleitungsanlagen zwischen den Haltestellen Eckenerstraße und Waidweg mit einer Gesamtlänge von ca. 4.600 m nebst Anpassungen in der Wendeschleife und im Gleiswechsel.

Die Planung sieht vor, die Oberleitung (Flachkette bzw. Einfachfahrleitung) künftig an Fahrleitungsmasten an neuen Standorten zu befestigen. Hierfür entfallen im Bereich zwischen den Haltestellen Ankerstraße bis Hammweg die heutigen Fahrleitungsaufhängungen über Querseile an den Hausfassaden (Wandanker). Die neuen Fahrleitungsmasten werden sich künftig nur noch auf öffentlichem Grund befinden (Anlage 4.1a bis 4.5a). Damit wird die jederzeitige Zugänglichkeit für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ohne Benutzung privater Flächen ermöglicht. Vorhandene Masten auf privaten Grundstücken werden zurückgebaut und die Oberflächen wiederhergestellt.

B.I.1.2.2 Oberbau und Gleisbau

Neben der Änderung der Fahrleitungsanlage sind zwei kleine Bereiche der Gleis- bzw. Oberbauerneuerung planfeststellungsrelevant. Es handelt sich zum einen um den ersatzlosen Rückbau des Gleiswechsels in der Daxlander Straße, km 1,0+65 bis km 1,0+90, mit Lückenschluss und zum anderen um die trassierungsbedingte Verschiebung des Gleiswechsels am Hammweg, km 1,9+66 bis km 1,0+17, um ca. 22 m in südliche Richtung. Die Oberbauformen entsprechen der geplanten Oberbauform der Gleissanierung.

Alle sonstigen Erneuerungsmaßnahmen der VBK-Infrastruktur werden als Unterhaltungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 5 PBefG eingestuft – mit Anpassung der Betriebsanlage an die heutigen anerkannten Regeln der Technik. Es finden – wenn überhaupt – nur geringfügige Gleislageanpassungen innerhalb des bestehenden Straßenraums statt.

B.I.1.2.3 Nachrichtlich erwähnte Maßnahmen

Für den barrierefreien Ausbau von acht Haltestellen zwischen Eckenerstraße und Rappenwört wurde ein separates Planfeststellungsverfahren durchgeführt und mit Beschluss vom 05.08.2020 abgeschlossen (Regierungspräsidium Karlsruhe, Barrierefreier Ausbau der Haltestellen Eckenerstraße bis Rappenwört, Karlsruhe-Daxlanden Az. 17-3871.1-VBK/64). Bei den bereits erwähnten nicht planfeststellungsrelevanten Unterhaltungs-/Erneuerungsarbeiten an bestehenden Betriebsanlagen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Arbeiten an Gleisen, Weichen und signaltechnischen Einrichtungen:

- Gleissanierung im Streckenabschnitt zwischen den Haltestellen Eckenerstraße und Ankerstraße als Rasengleis,
- Austausch der Weiche W245E südwestlich der Haltestelle Ankerstraße, Ersatz durch Bauart mit größerem Radius entsprechend dem Stand der Technik,
- Gleissanierung und Weichenerneuerung in der Kastenwörtstraße zwischen den Haltestellen Ankerstraße und Hammweg,
- Gleissanierung mit geringfügiger Gleislagekorrektur (horizontale Verschiebung um ca. 15 cm) in der Rappenwörtstraße zwischen den Haltestellen Kirchplatz und Hammweg zugunsten einer verbesserten Verkehrsraumaufteilung,
- Gleissanierung und Weichenerneuerung im Streckenabschnitt zwischen den Haltestellen Hammweg und Waidweg einschließlich der Wendeschleife,
- Erneuerung der signaltechnischen Einrichtungen im gesamten Streckenverlauf.

Die umfangreichen Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an verschiedenen Ver- und Entsorgungsleitungen - überwiegend im Straßenraum der Kastenwört- und der Rappenwörtstraße in Daxlanden - können durch die Leitungsträger aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Ortskern von Daxlanden nur unter Vollsperrung des Straßenbahnbetriebs und Umleitung des Kfz-Verkehrs erfolgen. Sie werden deshalb zweckmäßigerweise im Rahmen der Gesamtmaßnahme durchgeführt. Durch die enge Verknüpfung der Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen der Schieneninfrastruktur mit weiteren städtischen Maßnahmen können Synergien sinnvoll

genutzt werden. Die zeitliche Dauer an baubedingten Beeinträchtigungen für die Anwohner:innen wird durch diese Bündelung erheblich verkürzt; ferner sind damit technische und wirtschaftliche Vorteile in der bauzeitlichen Abwicklung verbunden.

B.I.1.2.4 Technische Beschreibung

B.I.1.2.4.1. Fahrleitungskonstruktion

Die Oberleitungsanlagen im Ortskern von Daxlanden gehören zu den Ältesten im gesamten Streckennetz der VBK. Im Rahmen der Grunderneuerung auf einer Gleislänge von rund 4.600 m werden diese entsprechend der aktuellen Richtlinien und Regelwerke aufgerüstet und angepasst. Die Traktionsenergie mit einer Nennspannung von DC 750 V wird für die Streckenabschnitte Michelinstraße – Eckenerstraße und Daxlander Straße durch den Ortskern von Daxlanden bis zur Wendeschleife Waidweg aus drei umgebenden Gleichrichterstationen versorgt.

Derzeit besteht die Konstruktion der Oberleitungsanlagen als Einfachfahrleitung mit einer Aufhängung über quergespannte Tragseile (Flachkette). Die Maste der Tragseile stehen z.T. auf nicht öffentlichen Flächen. Im Ortskern Daxlanden sind die Tragseile überwiegend über Wandanker an den Hausfassaden der an den Straßenraum angrenzenden Wohnhäuser befestigt. Aufgrund der heutigen statischen Anforderungen und des gestiegenen Energiebedarfs der Straßenbahnfahrzeuge ist eine gesamthafte Anpassung der Oberleitung erforderlich: Die fest nachgespannte Einfachfahrleitung wird durch eine nachgespannte Einfach-Oberleitung mit Beiseil, Nachspannkraft 10 KN, ersetzt. Der Fahrdrahtquerschnitt wird von Ri 100 auf RiS 120 erhöht. Durch die Verwendung gleichartiger Bauteile, Seile und Fahrdrähte in den Fahrleitungsanlagen ist auch eine rationelle Ersatzteilversorgung und Wartungsdurchführung möglich. Die in den Anlagen 4.1a – 4.5a dargestellten Maststandorte entsprechen dem Planungsstand der Entwurfsplanung nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Die endgültigen Standorte können erst im Zuge der Ausführungsplanung abschließend festgelegt werden, bis dahin sind im Einzelfall noch geringfügige Änderungen möglich. Die neuen Oberleitungsmaste sind teilweise zur Aufnahme für die Straßenbeleuchtung vorgesehen. Das Beleuchtungskonzept wird durch die Stadtwerke Karlsruhe erstellt.

Die Vorgaben der DIN EN 50119 (VDE 0115-601) „Oberleitungen für den elektrischen Zugbetrieb“ sowie die Schriften der VDV 550 ff. „Oberleitungsanlagen“ sind Bestandteil der Planung. Nachfolgend ist die Maßnahme aufgeteilt in die einzelnen Streckenabschnitte erläutert (vgl. Anlage 4).

B.I.1.2.4.2. Abschnitt HST Eckenerstraße bis BÜ Daxlander Straße (Strecken-km 0,0 bis 0,1)

Die Änderung der Fahrleitungsanlage im Bereich der Haltestelle Eckenerstraße bis BÜ Daxlander Straße war bereits im Rahmen der 1. Planänderung nach § 76 Abs. 2 LVwVfG im Bereich der Michelinstraße planfestgestellt (vgl. RP Karlsruhe, Az. 17-3871.1-VBK/64 1. PLÄ). Dieser Abschnitt ist somit nicht Bestandteil dieses Planrechtsantrags und nur nachrichtlich in den Planunterlagen aufgenommen.

B.I.1.2.4.3. Abschnitt BÜ Daxlander Straße bis HST Ankerstraße (Strecken-km 0,1 bis 1,3)

Im Abschnitt vom BÜ Daxlander Straße bis zur HST Ankerstraße werden die vorhandenen Maste, die derzeit im Geh-/ Radwegbereich zur Straße oder an den Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung stehen, rückgebaut. Für die neue Oberleitungsanlage wird überwiegend eine Befestigung des Fahrdrachts an Einzelmasten mit Zwei-Gleis-Auslegern vorgesehen, die im Verkehrsbegleitgrün der Gleistrasse stehen (Anlage 4.2a). Im Bereich der Haltestelle Stadtwerke (km 0,55) und Haltestelle Mauerweg (km 0,87) werden zwei Mastpaare mit Querseilen an den hinteren Bahnsteigkanten installiert. Im Bereich der Albrücke (km 1,1) bis zum BÜ Rheinhafenstraße (km 1,2) sind mehrere Mastpaare im Gleisbogen zur Installation einer Flachkette geplant. Die Stützweiten auf gerader Strecke betragen bis zu 32,0 m. In Gleisbögen konstruktionsbedingt zwischen 5,70 m und 9,60 m. Entsprechend der Abspannabschnitte sind Spannwerke an einzelnen Masten vorgesehen. Die planfeststellungsrelevante Gleisbaumaßnahme umfasst in diesem Streckenabschnitt den Rückbau des Gleiswechsels westlich der Haltestelle Mauerweg mit den Weichen W247 und W248. Der Gleiswechsel wird aus betrieblicher Sicht in dieser Lage nicht mehr benötigt, sodass zur Reduzierung des Instandhaltungsaufwands dieser zurückgebaut wird. Der Lückenschluss als Rasengleis erfolgt im Rahmen der Gleissanierung.

B.I.1.2.4.4. HST Ankerstraße bis HST Hammweg (Strecken-km
1,3 bis 1,9)

Im Abschnitt zwischen HST Ankerstraße und HST Hammweg werden die vorhandenen Maststandorte aufgegeben und rückgebaut. Die Maste stehen derzeit im Geh- / Radwegbereich, vereinzelt im Nahbereich der Grundstücke der angrenzenden Wohnbebauung. Im Bereich der HST Ankerstraße (km 1,28) werden ein Mastpaar mit Querseil und zwei Einzelmaste mit Zwei-Gleis-Auslegern installiert. In der Kastenwörtstraße werden zwischen der HST Ankerstraße und dem Knotenpunkt Pfalzstraße (km 1,48) Einzelmaste mit Auslegern auf der nördlichen Gehwegseite aufgestellt. Am Weichenende der Weiche W245E, km 1,31, steht ein Einzelmast mit Zwei-Gleis-Ausleger. Die bestehende Straßenbeleuchtung in der Kastenwörtstraße, die im Bestand an der Fahrleitungsanlage abgehängt ist, wird ersetzt und die Leuchtkörper an den neuen Oberleitungsmasten installiert. Die Anbringung weiterer Beleuchtungsmasten obliegt den Stadtwerken Karlsruhe. Im Knotenpunkt Kastenwörtstraße / Pfalzstraße erfolgt die Installation einer Flachkette bzw. Bogenabzügen über der Weiche W246E an den Masten (Anlage 4.4a). Im weiteren Verlauf der Kastenwörtstraße (km 1,5 bis 1,8) bis zum Hammweg werden Einzelmaste aufgestellt. Für das Gegengleis in der Kastenwört- und Pfalzstraße wird die Fahrleitungsanlage ebenfalls erneuert: In der Pfalzstraße sind Einzelmaste mit Auslegern im Grünstreifen auf gegenüberliegenden Straßenseite des stadtauswärtigen Bahnsteigs an der Haltestelle Kirchplatz geplant. Im Bereich des Knotenpunktes mit der Rappenwörtstraße werden Mastpaare für Flachketten und Bogenabzügen neu errichtet. In der Rappenwörtstraße werden vom Knotenpunkt mit der Pfalzstraße bis Bahnübergang Hammweg (km 1,9) Einzelmaste mit Auslegern aufgestellt. Die bestehende Straßenbeleuchtung in der Rappenwörtstraße, die im Bestand an der Fahrleitungsanlage abgehängt ist, wird ersetzt und die Leuchtkörper an den neuen Oberleitungsmasten installiert. Die Anbringung weiterer Beleuchtungsmasten obliegt den Stadtwerken Karlsruhe. Die Standorte der neuen Fahrleitungsmasten sind in der Anlage 4.4a dargestellt. Damit im Ortskern von Daxlanden die zur Verfügung stehende Fläche des Gehwegs maximal genutzt werden kann, werden die Masten möglichst nah an der Grundstücksgrenze errichtet. Die Standorte sind so gewählt, dass vorhandenen Zufahrten / Zugänge zu den privaten Flurstücken nicht eingeengt oder verbaut werden und auch keine Behinderungen an Öffnungen, z.B. Fenster und Türen entstehen. Vielmehr

wurden die Standorte im öffentlichen Straßenraum vor bestehenden Mauern oder zwischen zwei Flurstücken geplant.

B.I.1.2.4.5. HST Hammweg bis HST Waidweg (Strecken-km
1,9 bis 2,35)

Im Abschnitt von der HST Hammweg bis zur HST Waidweg werden die vorhandenen Maststandorte aufgegeben und rückgebaut. Die Maste stehen derzeit beidseitig der Gleistrasse an der Grundstücksgrenze oder in der Böschung zum Alten Federbach. In dem Streckenabschnitt im Hammweg von den Einmündungen der Kastenwörtstraße bis zur Rappenwörtstraße (ca. km 1,8+48 bis 1,9+04) einschließlich der HST Hammweg sind Einzelmaste mit Auslegern geplant, die vereinzelt auch Querseile für Bogenabzüge aufnehmen. Ab Strecken-km 1,9 werden die beiden Gleise aus der Rappenwört- und Kastenwörtstraße als zweigleisiger unabhängiger Bahnkörper zusammengeführt. Für diesen Abschnitt sind Einzelmaste mit Zwei-Gleis-Auslegern vorgesehen. Die Standorte befinden sich südlich der Gleise im öffentlichen Verkehrsraum unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände zum Sicherheitsraum der Straßenbahn (Anlage 4.4a). Auch westlich der Haltstelle Waidweg wird die Oberleitungsanlage der Wendeschleife mit mehreren Bahnübergängen für Kfz- und Fuß- / Radverkehr den neuen Anforderungen angepasst: Alle vorhandene Masten und Wandanker entfallen und werden durch Einzelmaste mit Auslegern ersetzt. Im Bereich des BÜ Hermann-Schneider-Allee und Kreuzung Waidweg (km 2,3+40) sind im Gleisbogen ein Bogenabzug und ein Einzelmast mit Zwei-Gleis-Ausleger vorgesehen. Die planfeststellungsrelevante Gleisbaumaßnahme in diesem Streckenabschnitt umfasst die Erneuerung und Verlegung eines betrieblich erforderlichen Gleiswechsels: Westlich der HST Hammweg befindet sich in dem zweigleisigen, unabhängigen Bahnkörper ein Gleiswechsel mit den Weichen W249 und W250 für betriebliche Zwecke. Dieser wird erneuert und um 22 m nach Osten in Richtung Hammweg verschoben, sodass der Gleiswechsel künftig nicht mehr in der Wannenausrundung liegt. Die Ausführung des Oberbaus auf diesem Abschnitt ist als Rasengleis vorgesehen und erfolgt im Rahmen der Gleissanierung.

B.I.1.2.4.6. HST Waidweg bis Anschluss Bestand (Strecken-km 2,35 bis 2,5)

Im Übergang von der HST Waidweg zur bestehenden Fahrleitung in der Hermann-Schneider-Allee wird ein Mast zurückgebaut und durch einen Einzelmast mit Bogenabzug ersetzt. Im weiteren Verlauf der Straßenbahntrasse bleiben die bestehenden Mastpaare mit einer drei-feldrigen Nachspannung erhalten. Die feste Tragseilabfangung wird durch eine bewegliche Abfangung von Tragseil und Fahrdraht ersetzt (Anlage 4.5a).

B.I.1.2.4.7. Notwendige Folgemaßnahmen

Die Erneuerung der Oberleitungsanlagen und punktuelle Anpassung von Gleisanlagen erfordern keine planrechtsrelevanten Folgemaßnahmen im Straßenraum außerhalb des unmittelbaren Gleisbereichs. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Erneuerung der angrenzenden Verkehrsflächen.

B.I.2. Verfahrensablauf

B.I.2.1. Screening

Mit Entscheidung vom 04.08.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.I.2.2. Anhörung

Mit Schreiben vom 04.10.2022 kündigte die VBK GmbH beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde die Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens für das vorliegende Vorhaben an. Mit Schreiben vom 15.12.2022 wurde bei der Stadt Karlsruhe als Anhörungsbehörde ein Antrag auf Durchführung des Anhörungsverfahrens gestellt.

Die Planunterlagen lagen - nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Karlsruhe vom 13.01.2023 - in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023 im Stadtplanungsamt Karlsruhe zur Einsicht aus. Darüber hinaus wurden die Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe veröffentlicht. Gegenstand der Auslegung war ein DIN A4 Ordner mit den darin

aufgenommenen Anlagen 1 bis 14 (Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Lageplan Bestand, Lageplan Entwurf, Lageplan Entwurf mit Leitungsbestand, Querschnitte, Eigentümerkarten, Bauwerksverzeichnis, Fotodokumentation, Grunderwerb, Umweltuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung, Erschütterungstechnische Untersuchung, Kampfmitteluntersuchung). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 01.03.2023 erhoben werden konnten.

Weiter forderte die Stadt Karlsruhe die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen zur Stellungnahme auf (vgl. dazu Aktenvermerk der Stadt Karlsruhe vom 19.12.2022 und Schreiben der Stadt Karlsruhe vom 09.01.2023; eine Übersicht über die beteiligten Stellen lässt sich dem Anhörungsbericht vom 30.06.2023 entnehmen). Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

B.I.2.3. Planänderungen

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme und Einwendungen änderte die Vorhabenträgerin die Planunterlagen. Bei den Änderungen handelte es sich um die Verschiebung mehrerer Maststandorte sowie die Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche. Die Änderungen der Maststandorte wurden in ergänzenden Unterlagen mittels Deckblatt kenntlich gemacht (Blaueintrag bzw. Farbgebung „türkis“ zur Unterscheidung zu bereits vorhandenen Darstellungen). Die Änderungen betreffen die Anlage 4 (Lagepläne Entwurf), Anlage 5 (Lagepläne Entwurf mit Leitungsbestand), Anlage 8 (Bauwerksverzeichnis) und Anlage 10 (Grunderwerb).

B.I.3. Umweltverträglichkeit

Nach der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG kam das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Screeningentscheidung vom 04.08.2022 zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Obwohl für das Vorhaben damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, legte die Vorhabenträgerin folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vor:

- Erläuterungsbericht (S. 13 ff.)
- Arbeitshilfe für die behördliche Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienenprojekten
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen zum Artenschutz
- Schalltechnische Untersuchung
- Erschütterungstechnische Untersuchung

B.II. Rechtliche Würdigung

B.II.1. Formell

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Da die Vorhabenträgerin die Feststellung des Plan nach § 28 Abs. 1a Satz 3 PBefG beantragt hat, kann offen bleiben, ob für sämtliche der geplanten Maßnahmen eine Pflicht zur Planfeststellung nach § 28 Abs. 1a Satz 1 PBefG entfiel.

Die Zuständigkeit der Stadt Karlsruhe als Anhörungsbehörde ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO), § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG). Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde folgt aus § 29 Abs. 1 Satz 1, § 11 PBefG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 PBefZuVO.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 29 PBefG, §§ 72 ff. LVwVfG). Die Anhörungsbehörde hat davon abgesehen, die in ihrem Vermerk vom 19.12.2022 genannten Vereinigungen im Verfahren zu beteiligen, da diese nicht in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Die Anhörungsbehörde verzichtete in Anwendung des § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG auf die Durchführung eines Erörterungstermins, nachdem die offenen Punkte mit den Verfahrensbeteiligten im Vorfeld geklärt werden konnten.

B.II.2. Materiell

B.II.2.1. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist die Planung dabei nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis. Erforderlich ist eine Straßenbahnplanung vielmehr schon dann, wenn das Vorhaben den fachplanerischen Zielen des Personenbeförderungsgesetzes entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden, wenn also das Vorhaben „vernünftigerweise“ geboten ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

B.II.2.1.1 Fachplanerische Zielkonformität

Die Zielsetzungen, an denen das Vorhaben zu messen ist, sind für Straßenbahnen in § 8 Abs. 1 und Abs. 3 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG enthalten. Sie machen es den zuständigen Behörden zur Pflicht, unter Berücksichtigung eines beschlossenen Nahverkehrsplans eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen und die Verkehrsnachfrage zu befriedigen.

Die geplanten Maßnahmen sind generell geeignet, diese Ziele zu verfolgen. Die Grunderneuerung von Oberleitungsanlagen und punktuelle Anpassung von Gleisanlagen sollen sicherstellen, dass der Betrieb der Strecke im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs auch weiterhin möglich ist, ohne dass es durch den altersbedingt schlechten baulichen Zustand zu Einschränkungen oder Gefährdungen kommt.

Als weiterer Maßstab können das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) des Landes Baden-Württemberg vom 08.06.1995, der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002), der Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010 und der Regionalplan Mittlerer Oberrhein (2003) herangezogen werden.

Die geplante Maßnahme deckt sich mit den grundsätzlichen Zielen des ÖPNVG des Landes Baden-Württemberg. Gemäß § 1 ÖPNVG soll der ÖPNV im gesamten Landesgebiet im Rahmen eines integrierten Gesamtverkehrssystems als eine vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr zur Verfügung stehen. Er soll dazu beitragen, dass die Mobilität der Bevölkerung gewährleistet, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg gesichert und verbessert sowie den Belangen des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird.

Nach dem LEP 2002 sollen durch raumordnerische Festlegungen im Personenverkehr die Nutzung der Schiene und des öffentlichen Personenverkehrs, im Güterverkehr eine Verlagerung auf Schiene und Wasserstraße gefördert werden (LEP Plansatz 4.1.1). Darüber hinaus soll in verdichteten Räumen der ÖPNV auf Schiene und Straße weiter ausgebaut werden, um einen möglichst hohen Anteil am Gesamtaufkommen des motorisierten Verkehrs zu erreichen (LEP Plansatz 4.1.16).

In die gleiche Richtung zielt der Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010. Danach ist der öffentliche Personenverkehr ein wichtiges Element einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Mobilität. Er trägt gleichermaßen zur Stärke des Wirtschaftsstandorts und zur Lebensqualität der Bevölkerung bei und bildet so einen wesentlichen Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge (S. 100 ff.).

Das Vorhaben steht auch in Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (2003). Dort ist unter anderem aufgeführt, dass der öffentliche Personennahverkehr sowohl innerhalb der Region als auch über die Regionsgrenzen hinweg attraktiver gestaltet und weiter ausgebaut werden soll (Plansatz 4.1.4).

B.II.2.1.2 Erforderlichkeit

Die bestehenden Oberleitungsanlagen haben laut Vorhabenträgerin ihre maximale Lebensdauer erreicht und entsprechen zudem nicht mehr dem Stand der Technik. Um Einschränkungen des Verkehrs zu vermeiden und einen dauerhaften sicheren Betrieb der Strecke zu gewährleisten, sind Erneuerungen und Änderungen im Be-

stand erforderlich. Eine Planung, die - wie die vorliegende - darauf gerichtet ist, die Betriebssicherheit und damit den Verkehrsbetrieb als solchen zu erhalten, ist aus den oben genannten verkehrlichen Gründen als vernünftig einzustufen. Sie ist deshalb generell geeignet, entgegenstehende (Eigentums-) Rechte zu überwinden.

B.II.2.1.3 Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit

Es liegen der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Finanzierung von vornherein ausgeschlossen ist oder dem Vorhaben unüberwindliche finanzielle Hindernisse entgegenstehen.

B.II.2.2. Raumbezogene Gesamtplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 - 4 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben steht in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Regionalplanung. Insoweit kann vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.2.1.1. verwiesen werden.

B.II.2.3. (Weiteres) zwingendes Recht

B.II.2.3.1 Wasserrecht

B.II.2.3.1.1. Wasserrechtliche Benutzungstatbestände

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Im Verhältnis zum Wasserrecht ergeben sich allerdings Besonderheiten aus § 19 Abs. 1 WHG. Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. § 19 Abs. 1 WHG wird von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht verdrängt. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig vom sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG über die Ertei-

lung der Erlaubnis oder die Bewilligung. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung. Sie ist im vorliegenden Verfahren, da es sich um eine Planfeststellung durch eine Landesbehörde handelt, nach § 19 Abs. 3 1. Alt. WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die Bohrgründungen und Masten werden voraussichtlich in das Grundwasser einbinden, so dass der Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) voraussichtlich erfüllt wird.

In Ansehung der Stellungnahmen der Fachbehörden kann die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden (vgl. dazu unter Ziffer A.II). Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG (für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser i.V.m. dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG, vgl. dazu Meyer, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Januar 2023, § 48 WHG Rn. 4; Posser, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand: 01.01.2021, § 48 WGH Rn. 7) liegen bei vollständiger Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vor. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigt und damit schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes darstellen (vgl. § 3 Nr. 10 WHG), sind bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Sonstige Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG sind nicht ersichtlich. Überwiegende - wasserrechtliche - Interessen stehen der Erteilung der Erlaubnisse nicht entgegen (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Stadt Karlsruhe hat als zuständige Wasserbehörde das nach § 19 Abs. 3 1. Alt. WHG erforderliche Einvernehmen erteilt (vgl. klarstellend E-Mail vom 02.08.2023).

B.II.2.3.1.2. Gewässerrandstreifen

Im Gewässerrandstreifen ist nach § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Da im Gewässerrandstreifen

des Alten Federbachs lediglich ein Rückbau von Masten geplant ist, ist eine Befreiung von diesen Vorgaben nicht erforderlich.

B.II.2.3.2 Naturschutzrecht

B.II.2.3.2.1. Besonders geschützte Gebiete

Das Vorhaben grenzt an die Landschaftsschutzgebiete „Rheinaue“ und „Lutherisch Wäldele“, das Naturschutzgebiet „Fritschlach“, das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“ und das geschützte Biotop „Feldgehölz am nordöstlichen Rand von Daxlanden“ an. Ein Teil der Maßnahmen befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Oberwald und Alb in Karlsruhe“.

Die geplanten Maßnahmen im Naturschutzgebiet „Fritschlach“ (Rückbau von sieben Masten und Neuerrichtung von drei Masten am Standort der bereits vorhandenen) verstoßen zwar gegen verschiedene in § 4 Abs. 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Fritschlach“ vom 29. Dezember 1986 (GBl. v. 31.03.1987, S. 96) normierte Verbote (Errichtung baulicher Anlagen, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Betretungsverbot). Allerdings liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Instandhaltung des Netzes zur Personenbeförderung liegt im öffentlichen Interesse. Zudem sind bei möglichst schonendem Vorgehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet zu erwarten. Die von Seiten der höheren Naturschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen sind geeignet, mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturschutzgebiets auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Sie sind auch angemessen und erforderlich, um die Ziele des Naturschutzes einzuhalten. Die Verpflichtung, ein Hineinstrahlen von Beleuchtung in das Naturschutzgebiet zu unterlassen, um Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung zu vermeiden, ergibt sich zusätzlich aus § 21 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG). Die höhere Naturschutzbehörde hat das nach § 54 Abs. 3 NatSchG erforderliche Einvernehmen erteilt.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Oberwald und Alb in Karlsruhe“ kam die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Die Stadt Karlsruhe hat diese Einschätzung als untere Naturschutzbehörde bestätigt.

B.II.2.3.2.2. Eingriffe in Natur und Landschaft

Ein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung liegt nicht vor. Insbesondere entfällt mit dem Verzicht der Vorhabenträgerin auf die Nutzung der Grünfläche westlich der Haltestelle Mauerweg (Flst.-Nr. 7556 Gemarkung Karlsruhe) als Baustelleneinrichtungsfläche eine Beeinträchtigung unversiegelter Flächen insgesamt. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden in den öffentlichen Verkehrsraum verlegt. Da der landschaftspflegerische Begleitplan nicht geändert wurde, hat die Planfeststellungsbehörde diese Punkte als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.2.2.). Die im landschaftspflegerischen Begleitplan zur ursprünglich geplanten Inanspruchnahme der Fläche aufgeführten Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

B.II.2.3.2.3. Artenschutz

Im Rahmen der Zulassung des Vorhabens ist das besondere Artenschutzrecht gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Die Frage, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Denn es bedarf zuvor weiterer Kartierungen der vorhandenen Reptilien. Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme jedoch auch beim Auffinden weiterer Reptilien gegeben wären beziehungsweise durch zusätzliche Vergrämungs-, CEF- oder sonstige Maßnahmen geschaffen werden könnten, wird nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde (vgl. E-Mail vom 17.07.2023) eine solche Ausnahme bereits vorsorglich mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Um sicherzustellen, dass alle Erfordernisse des Artenschutzes eingehalten werden, wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die bereits zugesagten Kartierungen vor Baubeginn durchzuführen und eventuell erforder-

derliche Maßnahmen in Abstimmung mit der HNB umzusetzen, bevor mit dem Bau begonnen werden darf (vgl. Nebenbestimmungen unter A.IV.2.6 ff.).

B.II.2.3.3 Immissionsschutz

B.II.2.3.3.1 Betriebs-, Anlagen- und Gesamtlärm

Wesentliche Änderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV liegen nicht vor, da lediglich eine Erneuerung der bereits vorhandenen Oberleitungsanlagen und punktuelle Anpassungen von Gleisanlagen vorgenommen werden sollen.

B.II.2.3.3.2 Baulärm

Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so haben die Betroffenen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Ob aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nach diesen Maßstäben erforderlich sind, beurteilt sich nach § 22 BImSchG. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die AVV Baulärm anwendbar.

Der Lärm in der Bauphase war Gegenstand einer dazu vorgelegten schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Anlage 12), gegen die die Stadt Karlsruhe als untere Immissionsschutzbehörde unter Beachtung der dort vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und der AVV Baulärm keine Bedenken vorgebracht hat. Das Gutachten betrachtet die aus schalltechnischer Sicht maßgeblichen Bauarbeiten und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß AVV Baulärm. Es kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumli-

chen Nähe der Baumaßnahmen zu schutzwürdigen Nutzungen deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm für die Tagzeit zu erwarten sind, die nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar sind. Dabei kommt es auch an einer Vielzahl von Gebäuden zu einer Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, die im Tagzeitraum bei 70dB(A) liegt. Zusätzlich zu den in den Gutachten empfohlenen und mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgesetzten Maßnahmen zur Lärminderung (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.3.2.) hat die untere Immissionsschutzbehörde eine Beschränkung von Betriebszeiten bei mehr als nur kurzfristiger Überschreitung von Beurteilungspegeln von 70 db(A) vorgeschlagen. Diese Auflage - gemeinsam mit der Verpflichtung zur Benennung eines/r während der Bauzeit ständig ansprechbaren Immissionsbeauftragten gegenüber der Anwohnerschaft - hält die Planfeststellungsbehörde für geeignet, unzumutbare Immissionen durch Baulärm für einen Großteil der Anwohnerschaft auszuschließen. Alternativ wird der Vorhabenträgerin die Möglichkeit eingeräumt, den Betroffenen für die Dauer der lärmintensiven Bautätigkeit (Beurteilungspegel nach AVV Baulärm ≥ 70 db(A)) angemessenen Ersatzwohnraum anzubieten. Für besonders schutzwürdige Personen, die auch zur Tagzeit nur über begrenzte Ausweichmöglichkeiten verfügen (zum Beispiel Schwangere, Kinder und ihren Betreuungspersonen, Nachtarbeitende), wird der Vorhabenträgerin die Verpflichtung, angemessenen Ersatzwohnraum für die Dauer der lärmintensiven Bautätigkeit anzubieten, unabhängig von der Dauer der Überschreitung eines Beurteilungspegels von 70 db(A) aufgegeben. Da es sich bei den geplanten Baumaßnahmen um entlang der Gleise fortschreitende Baumaßnahmen handelt, so dass sich die Geräuscheinwirkungen an einem Immissionsort nach der bisherigen Planung lediglich über einen Zeitraum von maximal zwei Tagen erstrecken, und zudem keine geräuschintensiven Bauarbeiten während der Nachtzeit vorgesehen sind, sind weitere Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Um diese geringe Einwirkzeit der lärmintensiven Bautätigkeit auf die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sicherzustellen, wird der Vorhabenträgerin weiter aufgegeben, den Bauablauf so zu gestalten, dass die lärmintensive Bauphase auf zwei Arbeitstage am jeweiligen Immissionsort zu beschränken und eine Verlängerung nur unter zusätzlichen Auflagen möglich ist.

B.II.2.3.3.3. Erschütterungen und sekundärer Luftschall

In der Bauzeit kann es durch die Gründung der Oberleitungsmasten zu zeitlich begrenzten Erschütterungswirkungen kommen. Auch solche baubedingten Erschütterungsimmissionen auf Menschen in Gebäuden, auf bauliche und auf betriebstechnische Anlagen können schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen.

Vorliegend lassen insbesondere die Nähe zur (Wohn-)Bebauung und die für den Einsatz notwendigen Baumaschinen zwar mit hohen Erschütterungsimmission rechnen. Die untere Immissionsschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme jedoch zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der erschütterungstechnischen Untersuchung genannten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin, neben allgemeinen Minimierungs- und Informationspflichten grundsätzlich auf die Einhaltung der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 verpflichtet. Die DIN 4150-2 und die DIN 4150-3 werden mangels rechtlich verbindlicher Grenzwerte zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen als Anhaltspunkt herangezogen. Zudem wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die in der erschütterungstechnischen Untersuchung formulierten Empfehlungen verbindlich umzusetzen (vgl. insgesamt Nebenbestimmungen unter A.IV.3.3.).

B.II.2.3.4 Abfall- und Bodenschutzrecht

Zwar bringt der Gesetzgeber mit der in § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwVfG angeordneten Konzentrationswirkung zum Ausdruck, dass es für die Verwirklichung des Vorhabens neben dem Planfeststellungsbeschluss keiner weiteren Planungs- oder Zulassungsentscheidung bedarf. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwVfG erwähnt allerdings nur Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Er knüpft die Ersetzungswirkung ersichtlich an Regelungen, in denen sich der Gesetzgeber des Mittels vorheriger Kontrolle bedient, sei es eines präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt oder eines repressiven Verbots mit Befreiungsvorbehalt. Derartige Zulassungstatbestände kennen das Abfallrecht,

mit Ausnahme hier nicht einschlägiger Sachverhalte, und das Bodenschutzrecht hingegen nicht. Sind diese Rechtsgebiete nach der Konzeption des Gesetzgebers - in erster Linie - eingriffsorientiertes Gefahrenabwehrrecht, das keine auf eine Zulassungsprüfung vorverlagerten Kontrollmechanismen kennt, so bietet § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwVfG keine Grundlage dafür, dass die Kompetenzen der insoweit zuständigen Behörde auf die Planfeststellungsbehörde übergehen. Das Gebot der Konfliktbewältigung reicht nicht über den Entscheidungsspielraum hinaus, der der Planfeststellungsbehörde durch die Zuständigkeitsverlagerung des § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwVfG zusätzlich eröffnet wird. Aus ihm erwächst keine öffentlich-rechtliche Allzuständigkeit kraft Natur der Sache.

Allerdings ist das auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbare Bodenschutzrecht nur ausschließlich anwendbar, soweit Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge unter zwei Aspekten auf:

Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen im Rahmen der Planfeststellung Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zgedachten Zweck geeignet sein. Daran kann es fehlen, wenn für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes.

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch das nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch (Luft-) Schadstoffe, die sich, wie etwa Motorenverbrennungsrückstände oder sonstige Abgase des

Verkehrs, auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen.

Eine Forderung der Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde der Stadt Karlsruhe aufgreifend hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung zum Umgang mit anfallendem Rückbau- und Aushubmaterial aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.4.).

B.II.2.3.5 Denkmalschutz

Im Planungsgebiet liegen zwei archäologische Kulturdenkmäler nach § 2 DSchG. Aufgrund der geringen Ausdehnung und Tiefe der mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Bodeneingriffe sowie der bereits erfolgten Überprägung des Areals bestehen jedoch keine Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege. Wegen der Bedeutung und möglicher Beeinträchtigungen bei sogenannten Zufallsfunden wurde ein Hinweis auf §§ 20 und 27 DSchG aufgenommen (vgl. unter Hinweise A.VI.2.).

B.II.2.3.6 Kampfmittel

Eine Analyse auf Kampfmittelfreiheit wurde anhand von Luftbildern und anderen Unterlagen bereits im Vorfeld durchgeführt (Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes beim Regierungspräsidium Stuttgart vom 26.10.2020). Diese kam zu dem Ergebnis, dass weitere Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt werden sollten, da das Gebiet mehrfach bombardiert worden sei. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde daher in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.5.).

B.II.2.4. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen zwingendes Recht verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG gegeneinander und untereinander abzuwägen.

B.II.2.4.1 Variantenprüfung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen. Bei der eigentlichen Alternativenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Alternativenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen. Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen allerdings grundsätzlich nur dann zu ermitteln, bewerten und untereinander abzuwägen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 - 3 A 4.15 -, juris Rn. 98 m.w.N.; Beschluss vom 24.04.2009 - 9 B 10.09 juris Rn. 6 m.w.N.).

Als Alternative zum beantragten Vorhaben wäre denkbar, vollständig auf seine Durchführung zu verzichten. Damit würde jedoch den Zielen der Landes- und Regionalplanung, mit denen die Ziele der Vorhabenträgerin korrespondieren, nicht entsprochen. Mittelfristig könnte es aufgrund des Alters der derzeitigen Anlagen zu Verkehrsbeschränkungen und -gefährdungen kommen. Eine - attraktive - Alternative zum motorisierten Individualverkehr stünde insoweit nicht zur Verfügung. Im Ergebnis stellt sich damit die Null-Variante nicht als Alternative dar. Die Frage, ob die Vorhabenträgerin - aus übergeordneten Gründen - dennoch von der Verwirklichung des Vorhabens Abstand nehmen muss, ist Gegenstand der Gesamtbetrachtung.

Einzelne Anpassungen von Maststandorten im Sinne einer Variantenprüfung wurden bereits in den Planänderungen berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele mit anderen Standorten oder/und anderen bauzeitlichen Herstellungsweisen unter geringeren Beeinträchtigungen der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verwirklichen ließen. Sonstige Alternativen bieten sich nach Auffassung der Anhörungsbehörde insbesondere vor dem Hintergrund der örtlichen Verhältnisse nicht ernsthaft an. Es handelt sich um eine Erneuerung von Oberleistungsanlagen an einer bestehenden Trasse, deren Lage unverändert bleiben soll.

B.II.2.4.2 Eigentum

Die für die Maßnahme dauerhaft erforderlichen Flächen befinden sich im öffentlichen Straßenraum. Grundstückseigentümerin ist die Stadt Karlsruhe (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1a, Seite 18). Die Stadt hat gegen die Inanspruchnahme keine Einwendungen erhoben.

Für die Durchführung der Bauarbeiten ist zum Teil eine vorübergehende Inanspruchnahme von Privatgrundstücken erforderlich. Dies betrifft bei sämtlichen Privatgrundstücken jedoch lediglich einen im Verhältnis zur Gesamtfläche sehr geringen Teil. Bis auf ein Grundstück (siehe dazu unter B.II.2.4.4.) wurden gegen die vorübergehende Inanspruchnahme auch keine Einwendungen erhoben. Lediglich vorsorglich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass auf die Inanspruchnahme von Grundstücken in dem von der Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden kann, ohne die Planungsziele zu verfehlen.

Hinsichtlich der mittelbaren Inanspruchnahme von Eigentum lassen sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde angesichts von Zusagen der Vorhabenträgerin und der in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen, die auch dem Schutz des Eigentums dienen, unzumutbare Beeinträchtigungen mit hinreichender Zuverlässigkeit ausschließen.

Vor diesem Hintergrund stehen eigentumsrechtliche Positionen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

B.II.2.4.3 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und sonstigen Stellen

B.II.2.4.3.1. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, hat gefordert, die temporären Baumaßnahmen, die Brandschutz und Rettung beeinflussen können, rechtzeitig vor dem Baubeginn mit Feuerwehr und Rettungsdienst abzustimmen. Eine entsprechende

Nebenbestimmung wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.6.).

B.II.2.4.3.2. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, für den Fall, dass Straßensperrungen erforderlich werden, eine vorherige Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen (vgl. unter Zusagen A.V.4.).

B.II.2.4.3.3. Landesbetrieb Gewässer, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1. und 53.2

Der Landesbetrieb Gewässer hat mit Schreiben vom 08.02.2023 darauf hingewiesen, dass Baumaßnahmen des planfestgestellten IRP-Rückhalteraums Bellenkopf/Rappenwört durch das Vorhaben betroffen sind. Es wird darum gebeten, im Bereich der die Hermann-Schneider-Allee, die als Zufahrtsstraße für den Bau des IRP-Rückhalteraums dient, Rücksicht auf die geplanten Baumaßnahmen zu nehmen und die Bauausführung eng abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat eine weitere Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer zugesagt (vgl. unter Zusagen A.V.1.).

B.II.2.4.3.4. Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55

Die höhere Naturschutzbehörde hat sich mit Schreiben vom 22.03.2023 in erster Linie zu den Maßnahmen im Naturschutzgebiet „Fritschlach“ geäußert und ihr Einvernehmen nach § 54 Abs. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) erteilt sowie verschiedene Nebenbestimmungen formuliert. Diese Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.2).

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange hat die höhere Naturschutzbehörde eine erneute Begehung des Plangebiets gefordert, um beurteilen zu können, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist (vgl. E-Mail vom 03.05.2023). Im

Nachgang zum Anhörungsverfahren hat sich die höhere Naturschutzbehörde mit der vorsorglichen Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme einverstanden erklärt, sofern die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet wird, die bereits zugesagten Kartierungen durchzuführen und eventuell erforderliche Maßnahmen (Vergrämung, CEF o.Ä.) vor Baubeginn in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde umzusetzen (vgl. E-Mail vom 17.07.2023). Die Vorhabenträgerin hat keine Bedenken gegen dieses Vorgehen geäußert (vgl. E-Mail vom 08.08.2023). Die Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.2.6. ff.).

B.II.2.4.3.5. Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 24.01.2023 darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet zwei archäologische Kulturdenkmäler befinden. Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens hat es aufgrund der geringen Ausdehnung und Tiefe der mit der Baumaßnahme verbundenen Bodeneingriffe jedoch zurückgestellt und lediglich darum gebeten, Hinweise auf die Regelungen in §§ 20 und 27 DSchG in den Planfeststellungsbeschluss auszunehmen. Dem ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen (vgl. unter Hinweise A.VI.2).

B.II.2.4.3.6. Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen, Regierungspräsidium Stuttgart

Die Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen hat mit Schreiben vom 18.01.2023 die Vorlage der Ausführungsplanung rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn (vier bis sechs Wochen) zur Zustimmung gemäß § 60 BOStrab gefordert. Diese Forderung wurde als Nebenbestimmung aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.7.)

B.II.2.4.3.7. Untere Naturschutzbehörde, Stadt Karlsruhe

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird ausgeführt, dass das Vorhaben an die Landschaftsschutzgebiete „Rheinaue“ und „Lutherisch Wäldele“, das Naturschutzgebiet „Fritschlach“, das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“ und das ge-

geschützte Biotop „Feldgehölz am nordöstlichen Rand von Daxlanden“ angrenzt. Ein Teil der Maßnahmen befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Oberwald und Alb in Karlsruhe“. Auf Grund der Lage des Vorhabens war eine FFH-Vorprüfung notwendig. Diese kam zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Bezüglich der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG kommt die untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Maßnahmen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Vorhaben vermieden werden können. Hinsichtlich der Betroffenheit des Naturschutzgebiets „Fritschlach“ sowie der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist auf die Ausführungen zur Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (siehe oben) zu verweisen.

Die untere Naturschutzbehörde hat Nebenbestimmungen formuliert, gegen deren Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss die Vorhabenträgerin keine Bedenken geäußert hat (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.2.).

B.II.2.4.3.8. Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde, Stadt Karlsruhe

Hinsichtlich der Themen „Altlasten und Abfall“ wurde gefordert, das anfallende Rückbau- und Aushubmaterial (Fundamente der neuen Masten) abfallrechtlich zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.4.).

Hinsichtlich des Bodenschutzes wurden Auflagen zum Schutz der als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehenen Grünfläche westlich der Haltestelle Mauerweg (Flst.-Nr. 7556 Gemarkung Karlsruhe) formuliert. Da die Vorhabenträgerin davon absieht, diese Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche zu verwenden, kann auf die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen verzichtet werden (zum Verzicht auf die BE-Fläche vgl. oben sowie unter Nebenbestimmungen A.IV.2.2.).

B.II.2.4.3.9. Untere Wasserbehörde, Stadt Karlsruhe

In Bezug auf das Grundwasser weist die untere Wasserbehörde darauf hin, dass zwischen den Haltestellen Hammweg und Waidweg (Strecken-km 1,9 bis 2,35) der Grundwasserflurabstand lediglich etwa 3 bis 4 m beträgt, so dass die Bohrröhrgründung und die Masten dort voraussichtlich ins Grundwasser bzw. den Grundwasserwechselbereich einbinden werden. Da das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darstellt, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Die untere Wasserbehörde hat das nach § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt (vgl. klarstellend noch einmal die E-Mail vom 02.08.2023) und Nebenbestimmungen formuliert. Die Vorhabenträgerin hat keine Einwände gegen die formulierten Nebenbestimmungen erhoben und zugesagt, diese in die Bauausschreibung aufzunehmen (vgl. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.II.).

Hinsichtlich des Oberflächengewässers (Maststandorte im Gewässerrandstreifen des Alten Federbachs) wurde gefordert, den Gewässerrandstreifen nach Rückbau der dort befindlichen Masten ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Vorhabenträgerin hat keine Bedenken gegen die Aufnahme einer solchen Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss vorgetragen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.1.).

B.II.2.4.3.10. Immissions- und Arbeitsschutzbehörde Stadt Karlsruhe

Hinsichtlich des Immissionsschutzes schließt sich das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz den Ausführungen in den vorgelegten Gutachten zum Baulärm und zu Erschütterungen an. Die Einhaltung der in den Gutachten genannten Maßnahmen zum Schallschutz und Minderung von Erschütterungen sowie der Hinweise und Auflagenvorschläge wird empfohlen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.3.).

B.II.2.4.3.11. Stadt Karlsruhe

Die Stadt Karlsruhe hat sich im Wesentlichen in ihrer Stellung als untere Verwaltungsbehörde geäußert (siehe oben). Darüber hinaus gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Gartenbauamt

Das Gartenbauamt der Stadt Karlsruhe hat sich mit Schreiben vom 30.01.2023 zu verschiedenen Maststandorten geäußert, an denen der Baumschutz nicht berücksichtigt werde. Zudem werde die Lage der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche abgelehnt. Soweit die Maststandorte nicht bereits im Planfeststellungsverfahren zum barrierefreien Umbau der Haltstellen zwischen Eckenerstraße und Rappenwört (Regierungspräsidium Karlsruhe, Barrierefreier Ausbau der Haltstellen Eckenerstraße bis Rappenwört, Karlsruhe-Daxlanden Az. 17-3871.1-VBK/64) festgelegt worden sind, wurden die betreffenden Maststandorte versetzt (Mast D51 [Planunterlage 4.3a]; Mast P2 [Planunterlage 4.4a]; Mast H24 [Planunterlage 4.5a]; Mast H26 [Planunterlage 4.5a]). Weiter hat die Vorhabenträgerin zugesagt, erforderliche Rückschnitte an Gehölzen mit dem Gartenbauamt abzustimmen, vor der nächsten Planungsphase die Bestandsdaten und das Baumkataster einer Aktualitätsprüfung zu unterziehen sowie die erforderlichen Vorkehrungen zum Baumschutz zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Anforderungen an den Baumschutz als Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.2.9. ff.). Zuletzt sieht die Vorhabenträgerin davon ab, die Grünfläche auf dem ehemaligen Fußballplatz westlich der Haltestelle Mauerweg (Flst.-Nr. 7556 Gemarkung Karlsruhe) als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch zu nehmen. Die Baustelleneinrichtungsflächen sollen in den öffentlichen Straßenraum verlegt werden, wobei den ausführenden Baufirmen Tabuflächen vorgegeben werden sollen. Da der landschaftspflegerische Begleitplan nicht geändert wurde, hat die Planfeststellungsbehörde diese Punkte als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.2.2.).

- Tiefbauamt

Das Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe hat sich mit Schreiben vom 25.01.2023 geäußert und auf die Einhaltung der gültigen Richtlinien für den lichten Sicherheitsraum hin-

gewiesen. Diese seien nachzuweisen und dem Tiefbauamt zur Prüfung vorzulegen. Zudem seien die Gründungsarbeiten so auszuführen, dass sich in den angrenzenden Verkehrsflächen keine Setzungen einstellen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese Vorhaben zu berücksichtigen und die Ausführungsplanung mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Die Bedenken des Tiefbauamts hinsichtlich der Stadtentwässerung konnten mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei den genannten Masten um Bestandsmasten handle, die rückgebaut werden sollen, ausgeräumt werden. Zudem erfolgte eine weitere Abstimmung, nach der die Standorte der Masten D44 bis D47 optimiert wurden (vgl. Planunterlage 4.3a). Die Vorhabenträgerin hat weiter zugesagt, die finale Ausführungsplanung an das Tiefbauamt zu übersenden, da im Bereich der Wendeschleife ggf. das mobile Hochwasserschutzsystem der Stadt Karlsruhe ausgebaut werden muss (vgl. unter Zusagen A.V.2.).

- Stadtplanungsamt

Das Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe hat eine Optimierung verschiedener Maststandorte gefordert. Diesem Anliegen ist die Vorhabenträgerin mit einer Verschiebung der betreffenden Maststandorte nachgekommen (Mast K3 [Planunterlage 4.3a]; K15 [Planunterlage 4.4a]; K14 [Planunterlage 4.4a]; K13 [Planunterlage 4.4a]). Weiter hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Farbgebung anhand der Vorhaben des Stadtplanungsamts zu gestalten (vgl. unter Zusagen A.V.3.).

B.II.2.4.3.12. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 18.01.2023 darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien befinden, deren Beschädigung zu vermeiden und zu denen ungehinderter Zugang sicherzustellen sei.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dies zu berücksichtigen und die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren (vgl. Zusage unter A.V.5.). Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus eine allgemeine Nebenbestimmung zum Schutz von Leitungsträgern aufgenommen (vgl. unter Nebenbestimmungen A.IV.8.). Damit ist dem Anliegen der Deutsche Telekom Technik GmbH nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

B.II.2.4.3.13. Transnet BW

Die Transnet BW hat mit Schreiben vom 01.02.2023 darauf hingewiesen, dass die Leitungsanlage 380-kV-Leitung Daxlanden-Karlsruhe-West, Anlage 7560, tangiert werde. Die Masten D44 und D46 befänden sich im Schutzstreifen der Leitungsanlage. Für die Neuerrichtung dieser Masten und den Abbau der alten Masten A46, A48 und A50 wurden Anforderungen formuliert. Die Vorhabenträgerin hat keine Bedenken gegen die Aufnahme dieser Anforderungen als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss geäußert. Sie hat weiter zugesagt, der Transnet BW den Beginn der Bauarbeiten vierzehn Tage vor Baubeginn mitzuteilen und eine Unterweisung des verantwortlichen Bauleiters abzustimmen (vgl. insgesamt unter Nebenbestimmungen A.IV.8.2.). Zudem wurde die von Seiten der Transnet BW aufgeworfene Frage nach der Anpassung / Erstellung eines Kreuzungsvertrages zwischen der Transnet BW und der Vorhabenträgerin dahingehend geklärt, dass kein Kreuzungsvertrag notwendig ist (vgl. E-Mail vom 15.05.2023). Der Übersendung eines Nachweises der nach einer Revisionsmessung tatsächlich in Örtlichkeit realisierten Oberleitungsanlage hat die Vorhabenträgerin zugestimmt.

B.II.2.4.3.14. Bürgerverein Daxlanden

Der Bürgerverein hatte sich zunächst per E-Mail vom 18.01.2023 im Nachgang zu einer Vor-Ort-Informationsveranstaltung der Vorhabenträgerin mit rechtlichen Fragen an die Anhörungsbehörde gewandt und schließlich mit Schreiben vom 27.02.2023 Einwendungen erhoben. Die geplante Maßnahme wird grundsätzlich begrüßt, es werden jedoch verschiedene Forderungen erhoben. Dazu zählen die Abstimmung der Arbeiten mit den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern, entsprechende Unterrichtungen zum Bauablauf sowie die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Grundstücke während der Bauarbeiten, was von Seiten der Vorhabenträgerin im Wesentlichen zugesagt wurde. Einzelne Einschränkungen für den Zugang, etwa mit einem KfZ könnten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus fordert der Bürgerverein, dass an den Gebäuden, an denen Oberleitungen rückgebaut werden, die bestehenden Wandanker auf Wunsch der betroffenen Eigentümer:innen und auf Kosten der Vorhabenträgerin entfernt werden. Die Vorhabenträgerin hat eine Entfernung der Wandanker vom sichtbaren Fassadenan-

teil auf Wunsch zugesagt, ein Eingriff in das Mauerwerk mit Blick auf die baulichen Risiken aber abgelehnt. Die Entscheidung soll bei der Bauausführung im Einzelfall getroffen werden.

Des Weiteren verlangt der Bürgerverein mit Blick auf mögliche Schäden durch Erschütterungen die Durchführung von Überwachungsmessungen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Empfehlungen aus dem Erschütterungsgutachten (Überwachungsmaßnahmen bei Gebäuden mit mittlerer Überschreitungswahrscheinlichkeit; Gebäude im Einflussbereich mehrerer Masten und sowie Überwachung bei den Gründungsarbeiten an Gebäuden) umzusetzen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde den Anliegen des Bürgervereins Daxlanden mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin ausreichend Rechnung getragen (vgl. unter Zusagen unter A.V.6.). Es erscheint insbesondere nachvollziehbar, die Verhältnismäßigkeit einer vollständigen Entfernung der Wandanker im Einzelfall zu prüfen, zumal diese Forderung von keiner der betroffenen Privatpersonen erhoben wurde.

B.II.2.4.4 Einwendungen von Privatpersonen

Dem Anliegen einer Anwohnerin (Schreiben vom 29.01.2023), welches sich allerdings lediglich auf das städtische Grundstück Flst.-Nr. 15379 (Rappenwörtstraße) bezog, hat die Vorhabenträgerin mit der Versetzung des Mastes R14 Rechnung getragen (Planunterlage 4a). Hinsichtlich der ebenfalls angesprochenen Lichtimmissionen im Kreuzungsbereich hat ebenfalls eine Abstimmung mit den für die Straßenbeleuchtung verantwortlichen Stadtwerken stattgefunden.

Hinsichtlich der im Grunderwerbsverzeichnis eingetragenen Fläche von 6 m² zur vorübergehenden Inanspruchnahme auf dem Grundstück Flst.-Nr. 15378 (Planunterlage 10.1a, lfd. Nummer 105) hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 08.05.2023 zugesichert, dass die Bauarbeiten vom Straßenraum aus durchgeführt werden können. Ein Aufstellen von Baugeräten oder Bauarbeiten auf dem Grundstück sei nicht vorgesehen. Falls es erforderlich werden sollte, das Grundstück zu betreten, werde dies im Vorfeld mit den Eigentümer:innen abgestimmt (vgl. unter Zusagen A.V.7.).

Die Privatperson hat sich mit E-Mail vom 10.05.2023 mit dieser Zusage zufrieden erklärt und auf die Teilnahme am Erörterungstermin verzichtet.

Einer weiteren Privatperson, die sich allerdings nur telefonisch mit der Anhörungsbehörde in Verbindung gesetzt hatte, wurde die Auskunft erteilt, dass sie über die genaue Festlegung des Maststandortes zu einem späteren Zeitpunkt informiert werde.

B.II.2.4.5 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Grunderneuerung der Oberleitungsanlagen und punktuelle Anpassung von Gleisanlagen auf der VBK-Strecke 11300 Eckenerstraße bis Waidweg in Karlsruhe-Daxlanden nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen das öffentliche Interesse an einer attraktiven Ausgestaltung des öffentlichen Personen(nah)verkehrs, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen (Unter)Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Nachteilig betroffene öffentliche und private Belange sind in großem Umfang durch Zusagen und Nebenbestimmungen gemindert oder ausgeglichen worden.

Es bieten sich der Planfeststellungsbehörde gegenüber den planfestgestellten Umbauten keine Alternativen an, mit denen die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht wer-

den könnten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass mit den Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind. Dies gilt vor allem für die Belastungen der Anwohner:innen durch den Baulärm. Diese Belastung wird durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen (u.a. Beschränkung der Bauarbeiten auf den Tagzeitraum und auf eine Dauer von zwei Arbeitstagen am jeweiligen Immissionsort, umfassende Information für die Anwohner:innen, Benennung eine/s Immissionsschutzbeauftragten, Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Richtwertüberschreitungen, ggf. Beschränkung von Betriebszeiten und/oder Stellung von Ersatzwohnraum) jedoch weitgehend reduziert.

Durch die von der Planfeststellungsbehörde verfüzten Nebenbestimmungen und die verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers wird damit insgesamt sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die trotz der verfüzten Nebenbestimmungen und Zusagen noch verbleibenden Beeinträchtigungen müssen jedoch im Hinblick auf das öffentliche Interessen an der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personen(nah)verkehrs hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staat-

lichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Dr. Meyer

Karlsruhe, den 25. August 2023

Regierungspräsidium Karlsruhe